

zahlen, entheben.“ Ich habe mit Fleiß gesagt: „die unter königlicher Jurisdiction stehenden Sprengel,“ weil ich meine, daß Städte ebenso wie Patrimonial- und andere Gerichtsbarkeiten in vollständigem Genusse der mit einer Jurisdiction zusammenhängenden Rechte sich befinden, sie doch auch jedenfalls, wenn es ihnen, namentlich den Patrimonialgerichtsherren, beliebt, ihre Herrlichkeiten an den Staat abtreten können.

Präsident Cuno: Der Wapler'sche Antrag lautet folgendermaßen: „Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten an die Staatsregierung den Antrag stellen, dieselbe wolle, falls bis zum 1. Januar 1851 die beabsichtigte Organisation der Untergerichte noch nicht ins Leben getreten wäre, gleichwohl von da ab die unter königlicher Jurisdiction stehenden Gerichtsprengel von ihrer Verbindlichkeit, peinliche Kosten zu zahlen, entheben.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Hinlänglich.

Abg. D. Haubold: Ungeachtet der Abg. Gymann den Bericht des vierten Ausschusses angegriffen hat, muß ich doch als Mitglied desselben erklären, daß ich zwar dem Antrage desselben beigestimmt habe, was dagegen die einzelnen Theile des Berichtes betrifft, so wird der Herr Berichterstatter im Stande sein, sie zu vertheidigen.

Secretair Nake: Ich habe nur zwei Worte zu bemerken. Es ist bei dem vierten Ausschusse so gut wie bei jedem andern üblich und geschäftsordnungsmäßig, daß die Form eines Berichtes der Berichterstatter selbst zu vertreten hat. Die Ausschussmitglieder haben sich daher auch hier in die Fassung nicht hineingemengt; wir sind froh, wenn wir die Geschäfte, die uns obliegen, in der Hauptsache immer zur Erledigung bringen können, wollten wir uns noch über die Form in Debatten einlassen, so würden wir in ein unabsehbares Feld gerathen. Was den Antrag selbst anlangt und auch den Antrag des Abg. Wapler, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Der Ausschuss ist allerdings der Meinung, daß die Uebertragung der Untersuchungskosten durch die Gemeinden eine Unbilligkeit enthalte, und diese Ansicht ist nicht bloß die des Ausschusses, sondern sie ist eine bereits feststehende, sogar durch die Gesetzgebung festgestellte. Aber der Ausschuss ist auch der Ansicht, daß, um diese Unbilligkeit auszugleichen, man nicht eine andere Ungerechtigkeit begehen dürfe, die vielleicht noch härter drücken würde. Und eine solche Unbilligkeit würde sich nicht vermeiden lassen, wenn wir jetzt auf einmal die sämtlichen Untersuchungskosten auf die Staatscasse übernehmen wollten, während die Gerichtsbarkeit selbst noch in den Händen der Patrimonialgerichtsinhaber sich befindet. Es wird daher auch durch den Antrag, den der Abg. Wapler gestellt hat, eine bessere Ausgleichung keineswegs herbeigeführt werden.

Abg. Richter: Der Abg. Gymann kann versichert sein, daß der Ausschuss keineswegs von einer Voreinnahme gegen seinen Antrag beherrscht worden ist. Wir sämtlich haben

die Ungleichheit gefühlt, welche hinsichtlich der Uebertragung der peinlichen Kosten im Lande stattfindet; aber gerade diese große Ungleichheit, welche meistens durch Vergleich, Verjährung oder andere Privatrechtstitel herbeigeführt ist, macht die sofortige Beseitigung schwierig. Es ist die feste Ueberzeugung des Ausschusses, daß eine gründliche Abhülfe, wenn wir nicht in neue Ungleichheiten fallen und namentlich auch die Gerechtigkeit nicht verletzen wollen, nicht eher geschehen und eintreten kann, ehe nicht die gesammte Gerichtsbarkeit, wie die richtigen Grundprincipien es erfordern, an den Staat zurückfällt. Tritt dieser Zeitpunkt ein, so ist durch das Gesetz schon gesorgt, daß sämtliche Untersuchungskosten von dem Staate subsidiarisch übertragen werden. Der Antrag des Wapler enthält eine größere Ungerechtigkeit als die, die bereits schon vorhanden ist. Derselbe verlangt, daß die Kosten von den Gerichtsbefohlenen, welche unter königlichem Patronat stehen, vom Staate übertragen werden, die große Anzahl derjenigen, welche unter Patrimonialjurisdiction wohnen, und welche vielmehr gedrückt sind, namentlich oft in höherem Maße Gerichtskosten übertragen müssen, aber nunmehr diese Lasten behalten. Die Patrimonialgerichtsbefohlenen müssen nunmehr Steuern geben zur Uebertragung der allgemeinen Untersuchungskosten, und behielten daneben ihre bedeutenden Untersuchungskosten immer noch. Ich erwähne nur noch, daß die Anzahl dieser Gerichtsbefohlenen größer ist, als die derjenigen, welche durch den Antrag des Abg. Wapler befreit werden würden. Ich warne Sie vor der Annahme dieses Antrags, indem Sie dadurch, wie gesagt, nur eine größere Ungerechtigkeit begehen würden, als schon jetzt vorliegt.

Staatsminister D. Schinsky: Der im Berichte ausgesprochenen Ansicht Ihres Ausschusses, wie selbige Seite 497 dargelegt ist, muß ich beitreten; ich habe auch den Gründen für diese Ansicht, welche im Berichte und soeben von den Abgg. Nake und Richter entwickelt worden sind, nichts hinzuzufügen, es sind diese Gründe völlig erschöpfend. Der Herr Antragsteller hat sich auf die in Ansehung der hier fraglichen Kosten bestehende Ungleichheit bezogen. Diese Ungleichheit ist allerdings nicht abzuläugnen, sie hat aber schon seit sehr langer Zeit bestanden und beruht darauf, daß entweder die betreffenden Gemeinden selbst Gerichtsherren sind, oder daß wegen Bezahlung jener Kosten ein Rechtsverhältniß besteht zwischen der Gemeinde und dem Gerichtsherrn, ein Verhältniß, welches auf Vertrag oder auf Verjährung sich gründet. Der Antragsteller hat ferner behauptet, daß die Kosten nicht von großem Belang sein würden; dem kann ich aber nicht beitreten. Es sind viele Gemeinden zu Bezahlung der hier fraglichen Kosten verbunden, und wie Sie Alle wissen, sind schon seit Jahren die Untersuchungskosten bei den Gerichten des Landes von großem Belang. Hiernächst hat der Abg. Wapler einen andern Antrag gestellt, einen Antrag, der bloß die königlichen Gerichtsbefohlenen berührt. Ich sehe aber nicht ein, warum gerade in Bezug auf diese, wenn überhaupt eine Aenderung eintreten könnte, eine solche Maß ergreifen soll. Es befinden